

Amtliche Abkürzung: NJG
Ausfertigungsdatum: 16.12.2014
Gültig ab: 31.12.2014
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Fundstelle: Nds. GVBl. 2014, 436
Gliederungs- 30000
Nr:

**Niedersächsisches Justizgesetz
(NJG)
Vom 16. Dezember 2014 *) **)**

- Auszug -

Zum 14.01.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Fußnoten

*) Artikel 1 §§ 22 bis 31 sowie 97 und 98 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132). Artikel 1 §§ 22 bis 31 dient darüber hinaus auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

**) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Erstes Kapitel

**Bezeichnung, Bezirke, Zweigstellen, Gerichtstage,
Geschäftsjahr, Rechtshilfeersuchen**

....

Fünftes Kapitel

**Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
Übersetzerinnen und Übersetzer**

| | |
|------|---|
| § 22 | Allgemeine Beeidigung, Ermächtigung, Tätigkeit |
| § 23 | Voraussetzungen |
| § 24 | Zuständigkeit und Verfahren |
| § 25 | Pflichten und Rechte |
| § 26 | Bescheinigung der Übersetzerin oder des Übersetzers |
| § 27 | Widerruf |
| § 28 | Verzeichnis |
| § 29 | Vorübergehende Dienstleistungen |
| § 30 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 31 | Überleitungsvorschrift |

Neunter Teil

Justizkostenrecht

Erstes Kapitel

Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten

| | |
|----------------------------|---|
| § 108 | Gebührenfreiheit |
| § 109 | Stundung und Erlass von Kosten |
| § 110 | Unberührt bleibendes Recht |
| | Zweites Kapitel |
| | Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung |
| § 111 | Allgemeines |
| § 112 | Kosten in Hinterlegungssachen |
| Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) | |
| Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) | |

[...]

Fünftes Kapitel

Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

§ 22

Allgemeine Beeidigung, Ermächtigung, Tätigkeit

(1) Zur Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke werden für das Gebiet des Landes Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt sowie Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt.

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche und schriftliche Übertragung, die der Übersetzerinnen und Übersetzer grundsätzlich nur die schriftliche Übertragung einer Sprache.

(3) Sprache im Sinne dieses Kapitels ist auch eine Gebärdensprache.

§ 23

Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag wird als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt, wer fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sowie bereit und in der Lage ist, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen.

(2) Die fachliche Eignung erfordert

1. Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - a) praktisch alles, was sie oder er hört, liest oder mittels Gebärdensprache aufnimmt, mühelos

verstehen kann,

- b) sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken kann und
- c) auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann,

und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, sowie

- 2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

(3) ¹ Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihre oder seine fachliche Eignung durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen. ² Die Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen.

(4) Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die in einem anderen Land aufgrund eines Gesetzes als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt oder öffentlich bestellt sind, genügt zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über ihre allgemeine Beeidigung oder ihre Ermächtigung oder öffentliche Bestellung.

(5) Von der persönlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere ihre oder seine Pflichten als allgemein beeidigte Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher oder als ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigtger Übersetzer nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.

(6) ¹ Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist dem Antrag

- 1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf und
- 2. eine Erklärung, ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt,

beizufügen sowie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der Meldebehörde zu beantragen. ² Die nach § 24 Abs. 1 zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit erforderlich ist.

(7) ¹ Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer

- 1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
- 2. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages
 - a) wegen eines Verbrechens,

- b) wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder
 - c) wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung
rechtskräftig verurteilt worden ist oder
3. sich im Vermögensverfall befindet.

² Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers eröffnet oder sie oder er in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

§ 24

Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹ Zuständig für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist das Landgericht Hannover. ² Mit Ausnahme der Eidesleistung nach Absatz 2 und der Verpflichtung nach Absatz 3 kann das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ³ Über Anträge auf allgemeine Beeidigung und auf Ermächtigung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, zu entscheiden; § 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 VwVfG gilt entsprechend.

(2) ¹ Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher hat den Eid vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richterinnen oder Richter dahin zu leisten, dass sie oder er, wenn sie oder er von einem Gericht, einer Behörde oder einer Notarin oder einem Notar im Gebiet des Landes Niedersachsen zugezogen werde, treu und gewissenhaft übertragen werde. ² Die §§ 478, 480, 481, 483 und 484 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. ³ Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(3) ¹ Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover, einer von dieser oder diesem beauftragten Richterinnen oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richter zur Geheimhaltung zu verpflichten und auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) hinzuweisen. ² § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Dolmetscherinnen und Dolmetscher erhalten eine Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung, Übersetzerinnen und Übersetzer eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung.

(5) Ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, bei dem Landgericht Hannover ihre Unterschrift zu hinterlegen.

§ 25

Pflichten und Rechte

(1) Die allgemein beeidigte Dolmetscherin, der allgemein beeidigte Dolmetscher, die ermächtigte Übersetzerin und der ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
3. dem Landgericht Hannover unverzüglich
 - a) eine Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen,
 - b) eine Verurteilung im Sinne des § 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2,
 - c) die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und
 - d) ihre Eintragung in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnungmitzuteilen,
4. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerten noch Dritten mitzuteilen und
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle sonstigen Personen, die bei der Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.

(2) ¹ Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. ² Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. ³ Die ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und nach Erledigung des Auftrags zurückzugeben.

(3) Nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 24 Abs. 4 darf

1. die Dolmetscherin die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Sprache“,
2. der Dolmetscher die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“,
3. die Übersetzerin die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover ermächtigte Übersetzerin für die ... Sprache“ und
4. der Übersetzer die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache“

führen.

§ 26

Bescheinigung der Übersetzerin oder des Übersetzers

(1) Die ermächtigte Übersetzerin oder der ermächtigte Übersetzer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen unter Angabe der Bezeichnung nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 durch den folgenden Vermerk zu bescheinigen:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift“.

(2) ¹ Ist das übersetzte Dokument kein Original oder wurde nur ein Teil des Dokuments übersetzt, so ist dies in der Bescheinigung zu vermerken. ² In der Bescheinigung soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hingewiesen werden, soweit sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bescheinigt wird.

§ 27

Widerruf

¹ Das Landgericht Hannover hat die allgemeine Beeidigung oder die Übersetzungsermächtigung zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 23 nicht mehr erfüllt sind oder
2. Sprachübertragungen wiederholt fehlerhaft waren.

² Im Übrigen bleibt § 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 28

Verzeichnis

(1) Das Landgericht Hannover führt ein Verzeichnis der in Niedersachsen nach diesem Gesetz allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer.

(2) ¹ In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. ² Hat eine Dolmetscherin, ein Dolmetscher, eine Übersetzerin oder ein Übersetzer mit dem Land eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) abgeschlossen, so ist dies zu vermerken.

(3) ¹ Das Landgericht Hannover darf das Verzeichnis vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in automatisierte Abrufverfahren einstellen, insbesondere im Internet veröffentlichen. ² Daten nach Absatz 2 Satz 2 dürfen nur niedersächsischen Gerichten und Behörden sowie Notarinnen und Notaren mit Amtssitz in Niedersachsen zugänglich gemacht werden. ³ Das Einstellen der Daten in automatisierte Abrufverfahren bedarf der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person, die sich auf alle nach Absatz 2 in das Verzeichnis aufzunehmenden Daten beziehen muss.

(4) ¹ Das Verzeichnis ist fortwährend zu aktualisieren. ² Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

§ 29

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) ¹ Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet sind (Niederlassungsstaat), zur Ausübung einer in § 22 genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und diese Tätigkeit in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen), werden für die Dauer eines Jahres in das Verzeichnis nach § 28 eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, und dürfen diese Tätigkeit für die Dauer der Eintragung auf dem Gebiet des Landes mit denselben Rechten und Pflichten wie eine nach diesem Gesetz allgemein beeidigte Dolmetscherin, ein nach diesem Gesetz allgemein beeidigter Dolmetscher, eine nach diesem Gesetz ermächtigte Übersetzerin oder ein nach diesem Gesetz ermächtigter Übersetzer ausüben. ² Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit in dem Niederlassungsstaat während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat. ³ Ob Tätigkeiten nach Satz 1 vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Tätigkeit, zu beurteilen.

(2) ¹ Die Aufnahme in das Verzeichnis setzt voraus, dass dem Landgericht Hannover die Aufnahme vorübergehender Dienstleistungen in Niedersachsen schriftlich gemeldet wird. ² Die Meldung muss die in das Verzeichnis nach § 28 Abs. 2 Satz 1 aufzunehmenden Angaben enthalten. ³ Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person im Niederlassungsstaat zur Ausübung einer in § 22 genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

2. ein Berufsqualifikationsnachweis im Sinne des § 23 Abs. 2 bis 4,
3. wenn die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat, und
4. ein Nachweis darüber, unter welcher Berufsbezeichnung die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird.

(3) ¹ Die Eintragung in das Verzeichnis wird um jeweils ein Jahr verlängert, wenn die Person rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres meldet, dass sie weiterhin vorübergehende Dienstleistungen in Niedersachsen erbringen will. ² In diesem Fall ist erneut eine Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 oder, wenn die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, eine Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 vorzulegen.

(4) ¹ Sobald die Meldung vollständig vorliegt, nimmt das Landgericht Hannover die Eintragung in das Verzeichnis nach § 28 für ein Jahr oder die Verlängerung der Eintragung um ein Jahr vor. ² Neben den Angaben nach § 28 Abs. 2 Satz 1 sind in das Verzeichnis aufzunehmen

1. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird,
2. falls die Tätigkeit im Niederlassungsstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, andernfalls die Angabe, dass die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht zulassungspflichtig ist.

(5) ¹ Vorübergehende Dienstleistungen sind unter der Berufsbezeichnung auszuüben, unter der sie im Niederlassungsstaat erbracht werden; die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaates geführt. ² Eine Verwechslung mit den in § 25 Abs. 3 aufgeführten Bezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(6) Das Landgericht Hannover kann eine vorübergehend in das Verzeichnis nach § 28 eingetragene Person aus dem Verzeichnis löschen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung, insbesondere die in der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 dokumentierten Umstände, nicht mehr vorliegen oder die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine nach diesem Gesetz vorgenommene allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung zurückgenommen oder widerrufen werden könnte.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

(8) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als von einer Stelle in Niedersachsen allgemein beeidigte Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 berechtigt zu sein, oder
2. sich als von einer Stelle in Niedersachsen ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Staatsanwaltschaft.

§ 31

Überleitungsvorschrift

(1) ¹ Allgemeine Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die vor dem 1. Januar 2011 vorgenommen worden sind, erlöschen, wenn diese nach den Vorschriften dieses Kapitels allgemein beeidigt werden, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015. ² Für Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern gilt Satz 1 entsprechend. ³ Auf Antrag werden die Angaben über die unter die Regelungen der Sätze 1 und 2 fallenden allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer bis zum Erlöschen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, in das Verzeichnis nach § 28 aufgenommen.

(2) Das Landgericht Hannover kann eine vor dem 1. Januar 2011 vorgenommene allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder als Dolmetscher oder eine vor diesem Zeitpunkt vorgenommene Ermächtigung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers nur zurücknehmen, wenn die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer nicht zuverlässig ist oder erhebliche Zweifel an der Sachkunde bestehen.

[...]

Neunter Teil

Justizkostenrecht

Erstes Kapitel

Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten

§ 108

Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die Justizbehörden in Justizverwaltungsangelegenheiten erheben, sind befreit

1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Verbände, Anstalten und Stiftungen, jeweils soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind,
2. Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, und
4. der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, der Domstrukturfonds Verden und der Hospitalfonds St. Benedikti in Lüneburg.

(2) ¹ Von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. ² Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen.

§ 109

Stundung und Erlass von Kosten

(1) Ansprüche auf Zahlung von Gerichtskosten, nach § 59 Abs. 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4a bis 9 der Justizbeitragsordnung können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) ¹ Die in Absatz 1 genannten Ansprüche können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

1. es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint,
2. die Einziehung mit besonderen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre oder
3. es sonst aus einem besonderen Grund der Billigkeit entspricht.

² Hat die zahlungspflichtige Person einen in Absatz 1 genannten Anspruch erfüllt, so kann der Betrag erstattet oder angerechnet werden, wenn eine Voraussetzung nach Satz 1 vorliegt.

(3) ¹ Über Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung entscheidet das Justizministerium. ² Es kann diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 110

Unberührt bleibendes Recht

Die Vorschriften über Kosten- oder Gebührenfreiheit in

1. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Nds. GVBl. Sb. II S. 420),
2. § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 420) und
3. § 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 20. Dezember 1954 (Nds. GVBl. Sb. I S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412),

bleiben unberührt.

Zweites Kapitel

Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung

§ 111

Allgemeines

(1) Soweit die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) in Justizverwaltungsangelegenheiten nicht durch das Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist, erheben die Justizbehörden des Landes Kosten nach Maßgabe dieses Kapitels.

(2) ¹ Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage 2**) erhoben. ² Im Übrigen gilt das Justizverwaltungskostengesetz entsprechend, soweit in Absatz 2, § 112 Abs. 3 und Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹ § 4 Abs. 3 JVKostG findet auf die Erhebung von Gebühren nach den Nummern 4 und 6 bis 8 des Gebührenverzeichnisses keine entsprechende Anwendung. ² Die Nummern 2000 bis 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes finden auf die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligter keine entsprechende Anwendung.

(4) Die Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), in der jeweils geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten

Ansprüche über § 1 Abs. 2 der Justizbeitreibungsordnung hinaus auch für Ansprüche, die nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

[...]

Anlage 2

(zu § 111 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

| Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-------|--|--------------------------------------|
| 1 | Feststellungserklärung nach § 1059a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit den §§ 1059e und 1092 Abs. 2 sowie mit § 1098 Abs. 3, des Bürgerlichen Gesetzbuchs | 25 bis 400 |
| 2 | Schuldnerverzeichnis | |
| 2.1 | Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis | |
| 2.1.1 | nach § 882g der Zivilprozessordnung | 525 |
| 2.1.2 | nach den §§ 915d und 915e der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung | 400 |
| 2.2 | Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis | |
| 2.2.1 | nach § 882g der Zivilprozessordnung | 0,50 je Eintragung, mindestens 17 |
| 2.2.2 | nach den §§ 915d und 915e der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung | 0,50 je Eintragung, mindestens 10 |
| | Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale (Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) nicht erhoben. | |
| 2.3 | Einsicht in das Schuldnerverzeichnis nach § 882f der Zivilprozessordnung je übermitteltem Datensatz | 4,50 |

| | | |
|-----|--|------------|
| | Anmerkungen: | |
| | a) Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für die Person ein Eintrag nicht besteht (Negativauskunft). | |
| | b) Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Auskunft über die antragstellende Person (Selbstauskunft). | |
| 3 | Hinterlegungssachen | |
| 3.1 | Annahme, Verwaltung und Herausgabe von Geld eines fremden Währungsgebiets, Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten | |
| | je Annahmeverfügung nach § 8 des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes (NHintG) | 10 bis 250 |
| 3.2 | Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 NHintG | 10 |
| | Anmerkung: | |
| | Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach der Vorbemerkung 2 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes in Verbindung mit Nummer 9002 des Kostenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes erhoben. | |
| 3.3 | Zurückweisung einer Beschwerde | 10 bis 250 |
| 3.4 | Zurücknahme einer Beschwerde | 10 bis 75 |
| 4 | Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern | |
| | Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder auf Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer | 150 |
| | Anmerkungen: | |

| | | |
|-------|--|--------------------------|
| | a) Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags fällig. | |
| | b) Die Gebühr ermäßigt sich auf 100 Euro, wenn der Antrag vor Erlass einer Entscheidung zurückgenommen wird. | |
| | c) Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig und für dieselbe Fremd- oder Gebärdensprache beantragt werden. | |
| | d) Wird die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig für mehr als eine Fremd- oder Gebärdensprache beantragt, so erhöht sich für die zweite und jede weitere Fremd- oder Gebärdensprache die Gebühr um jeweils 100 Euro. Im Fall des Buchstabens b erhöht sich die Gebühr nur um jeweils 60 Euro. | |
| 5 | Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligter | 12,50 je Entscheidung |
| | Anmerkung: | |
| | Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. | |
| 6 | Notarangelegenheiten | |
| 6.1 | Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§§ 6, 6b und 12 der Bundesnotarordnung - BNotO) | 500 |
| 6.2 | Versagung der Bestellung zur Notarin oder zum Notar | 350 |
| 6.3 | Rücknahme der Bewerbung | 225 |
| | Anmerkung: | |
| | Neben den Gebühren nach den Nummern 6.1 bis 6.3 wird eine Dokumentenpauschale (Nummer 2000 Nr. 1 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) für Abschriften erhoben, die anzufertigen waren, weil die Bewerbungsunterlagen nicht in ausreichender Stückzahl eingereicht worden sind. | |
| 6.4 | Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 3 BNotO | 175 |
| 6.5 | Entscheidung über die Notarvertreterbestellung (§ 39 Abs. 1 BNotO) | |
| 6.5.1 | für eine ständige Notarvertretung oder eine länger als drei Monate dauernde Notarvertretung | 100 |

| | | |
|-------|---|------------|
| 6.5.2 | in den übrigen Fällen | 50 |
| 6.6 | Regelmäßige Prüfung der Amtsführung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO | |
| 6.6.1 | bei weniger als 400 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum | 300 |
| 6.6.2 | bei 400 bis 2 000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum | 600 |
| 6.6.3 | bei mehr als 2 000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum | 900 |
| 7 | Angelegenheiten nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) | |
| 7.1 | Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs in einem Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 NJAG | 50 bis 300 |
| 7.2 | Rücknahme eines Widerspruchs in einem Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 NJAG | 30 bis 200 |
| 7.3 | Wiederholung der Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung nach § 19 NJAG | |
| 7.3.1 | vollständige Wiederholung | 160 |
| 7.3.2 | bei Abbruch vor der ersten Aufsichtsarbeit | 30 |
| 7.3.3 | bei Abbruch nach der ersten Aufsichtsarbeit, aber vor der mündlichen Prüfung | 100 |
| | Anmerkung: | |
| | Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Wiederholung im Anschluss an eine im Freiversuch (§ 18 NJAG) bestandene Prüfung unternommen wird. | |
| 7.4 | Wiederholung der zweiten Staatsprüfung zur Notenverbesserung nach § 19 NJAG | |
| 7.4.1 | vollständige Wiederholung | 400 |
| 7.4.2 | bei Abbruch vor der ersten Aufsichtsarbeit | 30 |

| | | |
|-------|--|-----|
| 7.4.3 | bei Abbruch nach der ersten Aufsichtsarbeit, aber vor der mündlichen Prüfung | 250 |
| 8 | Anerkennung als Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung | |
| 8.1 | Anerkennung als Gütestelle | 200 |
| 8.2 | Ablehnung der Anerkennung | 50 |
| 8.3 | Rücknahme des Antrags | 50 |
| 8.4 | Rücknahme der Anerkennung | 50 |
| 8.5 | Widerruf der Anerkennung im Fall des § 105 Abs. 3 Nr. 2 | 50 |

© juris GmbH